

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 02. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2017) und **Antwort**

#### Straftaten am sozialwissenschaftlichen Institut der Humboldt-Universität

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Hochschulen beantworten kann. Es wurde die Humboldt-Universität zu Berlin um Stellungnahme gebeten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Antwort nach bestem Wissen vollständig sein muss. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

1. Hat – und wenn nein, warum nicht – die Antragsberechtigte Person ihrer Dienstpflicht entsprechend Strafantrag wegen des Verdachts von Straftaten nach §§ 123 ff. StGB im Zusammenhang mit der sogenannten „Besetzung“ von Hochschulräumen der Humboldt-Universität im Januar und Februar 2017 gestellt?

Zu 1.: Ja.

2. Ist – und wenn nein, warum nicht – eine Sachbeschädigung an den Räumen der Humboldt-Universität im Rahmen der „Besetzung“ zur Anzeige gebracht worden?

Zu 2.: Ja.

3. Welche Schäden sind im Laufe der sogenannten „Besetzung“ am Eigentum der Humboldt-Universität in diesen Räumen entstanden und wie hoch ist der Schaden bzw. die Beseitigungskosten zu beziffern?

Zu 3.: In direkten Zusammenhang mit der Besetzung können folgende Schäden an dem Gebäude gebracht werden:

1. diverse Graffiti an Wänden im Kellergeschoss, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
2. Schaden an der Schutzfolie der Eingangstür
3. Beschädigung Fußboden durch Farbe und Graffiti
4. Beschädigung Fenstervorhänge
5. Schäden an Verbindungstür zwischen Raum 004 und 004a
6. Glasschaden an Flurtür im Erdgeschoss

Beim gegenwärtigen Stand geht die Humboldt-Universität zu Berlin für die Schadensbeseitigung von einer Größenordnung von 31.000 Euro aus. Eine endgültige Summe kann erst nach Abschluss der gesamten Arbeiten mitgeteilt werden.

4. Trifft es zu, dass unter anderem eine Waschmaschine in den besetzten Räumen betrieben worden ist? Falls ja, kam es hier zu Wasserschäden?

Zu 4.: In einem Toilettenraum wurde eine Waschmaschine betrieben. Zu Wasserschäden kam es hierdurch nicht.

5. Wer trägt diesen finanziellen Schaden im Ergebnis? Gibt es Regressansprüche? Gegen wen und wann werden diese geltend gemacht?

Zu 5.: Die Humboldt-Universität zu Berlin muss zunächst für die Kosten der Schadensbeseitigung aus ihrem Haushalt aufkommen. Führt das aktuelle Ermittlungsverfahren zur Identifizierung von Verursacherinnen und Verursachern der Schäden, wird die Universität zivilrechtlich Regressansprüche geltend machen.

Berlin, den 15. Mai 2017

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2017)